

wähl, die Bewerbung und die weitere berufliche Entwicklung notwendigen Kenntnisse und eine differenzierte Berufsberatung zur Herausbildung und Vertiefung realistischer Berufswünsche. Sie analysieren die von den Schulen ermittelten Berufswünsche aller Schüler der Klassen 7 bis 9 und werten die Ergebnisse mit den Betrieben und Genossenschaften und den Schulen aus.

(3) Die Berufsberatungszentren gewährleisten

- im Zusammenwirken mit Betrieben und Genossenschaften das Kennenlernen von berufstypischen Tätigkeiten der Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader und berufsberatende Gespräche mit Lehrlingen, Facharbeitern, Meistern und anderen Werk tätigen,
- vielfältige Möglichkeiten der Selbstinformation, insbesondere durch Nutzung zentral herausgegebener und territorial-spezifischer berufsberatender Materialien,
- in Abstimmung mit den Schulen individuelle Beratungen, vor allem von Schülern, die bei der Berufswahl und bei der Bewerbung einer besonderen gesellschaftlichen Unterstützung bedürfen, sowie von Schülern mit besonderen Leistungsvoraussetzungen und Begabungen.

(4) Die Berufsberatungszentren unterstützen die Betriebe und Genossenschaften und die Schulen sowie gesellschaftliche Organisationen bei der Anleitung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Berufsberatung.

(5) Die Berufsberatungszentren arbeiten zusammen mit

- den Betrieben und Genossenschaften, den Kooperationsräten und den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes,
- den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Sonderschulen des Kreises sowie der Leithochschule und anderen Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz, der Arbeitshygieneinspektion und der Rehabilitationskommission des Kreises,
- der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen.

§ 16

(1) Berufsberatungskabinette sind pädagogische Einrichtungen von Betrieben, Genossenschaften, Kombinat oder Leithochschulen. Sie unterstützen deren Leiter bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Berufsberatung und arbeiten in ihrem Auftrag mit den Schulen und Berufsberatungszentren zusammen.

(2) Die Schüler und ihre Eltern sind von den Berufsberatungskabinetten der Betriebe, Genossenschaften und Kombinate vor allem mit Berufen und Entwicklungsmöglichkeiten in den Betrieben und Genossenschaften des Wirtschaftsgebietes vertraut zu machen und über Hoch- und Fachschulberufe zu informieren.

Verantwortung und Aufgaben der Räte der Kreise,  
Städte und Gemeinden

§ 17

(1) Die Räte der Kreise tragen die Verantwortung, daß die Berufsberatung den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung des Kreises und der planmäßigen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur entspricht. Dazu beschließen sie jährlich einen Maßnahmenplan zur Berufsberatung, werten die Ergebnisse seiner Verwirklichung aus und verallgemeinern auf Berufsberatungskonferenzen bewährte Erfahrungen der Leitung.

(2) Die Räte der Kreise haben durch ihre Fachorgane in den ihnen unterstellten Betrieben sowie in den Genossenschaften ein hohes Niveau der Berufsberatung zu gewährleisten. Dazu sichern sie die Anleitung der Betriebe und Ge-

nossenschaften auf der Grundlage des Maßnahmenplanes zur Berufsberatung, langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Planung der Qualifikations- und Berufsstruktur sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der Berufsberatung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bewerbung. In Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen sind Festlegungen zur weiteren Verbesserung der Leitung der Berufsberatung in den unterstellten Betrieben sowie in den Genossenschaften zu treffen.

§ 18

Die Räte der Kreise unterstützen durch die zuständigen Fachorgane die Kooperationsräte, die Maßnahmen zur Berufsberatung koordinieren. Sie empfehlen den Kooperationsräten, Aufgaben zur Berufsberatung und Gewinnung von Berufsnachwuchs festzulegen und die Kooperationspartner durch Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

§ 19

Die Räte der Kreise unterstützen durch die zuständigen Fachorgane die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes bei der Anleitung für die Berufsberatung des Nachwuchses für das genossenschaftliche und private Handwerk. Die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes koordinieren im Zusammenwirken mit den Obermeistern der Berufsgruppen und den Berufsberatungszentren die Durchführung berufsberatender Maßnahmen für Betriebe des genossenschaftlichen und privaten Handwerks im Kreis und nehmen Einfluß auf die Öffentlichkeitsarbeit zur Berufsberatung.

§ 20

(1) Die Räte der Kreise übertragen der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Aufgaben der Anleitung, Koordination und Kontrolle von Maßnahmen zur Verwirklichung von Beschlüssen und Rechtsvorschriften zur Berufsberatung sowie zur Vorbereitung der Berufsberatungskonferenzen der Räte der Kreise im Zusammenwirken mit anderen Fachorganen, Betrieben und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Räte der Kreise sichern durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung

- die Analyse der Ergebnisse der Berufsberatung und der Bewerbung für die geplanten Lehrstellen und ihre Auswertung mit den Fachorganen des Rates, den Betrieben und Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen,
- die Erarbeitung langfristig orientierender „Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten“ und der Lehrstellenverzeichnisse,
- die Unterstützung der Schulen durch das Berufsberatungszentrum,
- die Vereinbarung von Lehrstellen mit Betrieben und Genossenschaften für Schulabgänger, die einer besonderen gesellschaftlichen Unterstützung bei der Aufnahme einer Berufsausbildung entsprechend den Rechtsvorschriften bedürfen.

(3) Die Räte der Kreise sichern die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Berufsberatungszentren.

(4) Die Räte der Kreise gewährleisten durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die Anleitung und Kontrolle der Wirksamkeit der Berufsberatungszentren.

§ 21

Die Räte der Kreise sichern die Anleitung und Kontrolle der Schulen auf dem Gebiet der Berufsberatung. Sie gewährleisten insbesondere

- die Information der Pädagogen über Aufgaben, die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, der ökonomischen und sozialen Entwicklung des Territoriums für die Berufsberatung ergeben,